

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 13: Psychologie (B.Sc.) In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 1
---	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2012/13

Fassungsinformationen

10. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 25.04.2012 und tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Anlage 13

1. In dem Studiengang

- Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach der Art einer praktischen Tätigkeit bzw. studienrelevanten außerschulischen Leistung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer der unten genannten Tätigkeiten 2 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Dienstzeit erfolgt nur ein Mal.

Anerkannte Tätigkeiten sind

- folgende freiwillig geleistete Dienste im Umfang von mindestens 6 Monaten:
 - Freiwilliges soziales Jahr (FSJ) - im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15.7.2002 (BGBl I S.2596 ff.)
 - Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) - im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15.7.2002 (BGBl I S.2596 ff.)
 - Entwicklungsdienst - nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz
 - Jugendfreiwilligendienst - nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Gütesiegel, offizielle Bescheinigung der Anerkennung der Institution)
 - Bundesfreiwilligendienst – nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 687),
- Wehrdienst und Ersatzdienst.